

Satzung
der
„Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft e.V.“
(Mitglied im Fastnacht-Verband-Franken e.V. (FVF))

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft“ eingetragener Verein in der abgekürzten Form „MKG e.V.“
- 2) Der Sitz der „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft“ ist in Mellrichstadt.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schweinfurt, unter VR 20483, eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die künstlerische und literarische Pflege der bodenständigen Eigenart des Mellrichstädter Faschings. Dies wird insbesondere durch Galaveranstaltungen, Rosenmontagsbälle, Umzüge u. ä.. verwirklicht.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Aufwandspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.**

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft zur Förderung der Allgemeinheit sind:

- 1) Das in den letzten Jahrzehnten bestehende Mellrichstädter Faschingsbrauchtum zu erhalten und weiter zu pflegen.
- 2) Im Interesse der Erhaltung und Pflege des fastnachtlichen Brauchtums eine Vereinschronik zu unterhalten.
- 3) Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchtumspflege, sowie Bestrebungen die Fastnacht geschäftlich oder politisch auszunützen, entgegenzutreten.
- 4) Freundschaft unter den Karnevalisten zu pflegen und fördern.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Auch minderjährige Personen können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- 2) Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 3) Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich mit geteilt.
- 4) Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- 5) Zu den Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen, die sich um die Pflege des Mellrichstädter Faschings und Erhaltung ihres Brauchtums hervorragende Verdienste erworben haben, von dem geschäftsführenden Präsidium § 10, mit zwei Drittel Stimmenmehrheit ernannt werden.
- 6) Gleiches gilt für die Ernennung eines aus dem Präsidium der „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft“ ausscheidende Präsidenten zum Ehrenpräsidenten.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr (mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) vollendet hat, pro Abstimmung 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Stimmrecht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung der „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft“ und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der „MKG e.V.“ zu beachten und einzuhalten, sowie der „MKG e.V.“ in ihren Bestrebungen zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- 3) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Geschäftsjahr.
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod bei natürlichen Personen
 - b. durch Auflösung bei Personenvereinigungen und juristischen Personen
 - c. durch Austritt
 - d. durch Ausschluss
 - e. durch Streichung der Mitgliedschaft

2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung muss schriftlich zu Händen des Vorstandes (§ 9) erfolgen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der „MKG e.V.“ zu füllen.

3) Der Ausschluss kann erfolgen bei:

- a. groben Verstößen gegen die Satzungen oder Ordnungen der „MKG e.V.“ oder die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins.
- b. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der „MKG e.V.“

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums (§ 10) die Mitgliederversammlung.

Das geschäftsführende Präsidium (§ 10), hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu verlesen.

Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand § 9, unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden.

4) Streichung der Mitgliedschaft

- a. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- b. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag, auch nach schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand § 9, nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet.
- c. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- d. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- e. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unzustellbar zurückkommt.
- f. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums § 10 und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gegeben.

§ 8

Organe der „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft“

Die Organe der Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft sind:

- 1) Der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- 2) Das geschäftsführende Präsidium (§ 10 der Satzung)
- 3) Die Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung)

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand vertritt die „Mellrichstädter Karnevalsgesellschaft“ im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
Er besteht aus:
 - a. dem 1. Präsidenten
 - b. dem 2. Präsidenten und
 - c. dem Vizepräsidenten
- 2) Die Vorstandsmitglieder besitzen zur Vertretung Einzelbefugnis.
- 3) Im Innenverhältnis tritt die Vertretungsbefugnis des 2. Präsidenten erst ein, wenn der 1. Präsident verhindert ist. Die Vertretungsbefugnis des Vizepräsidenten tritt ein, wenn der 1. Präsident und der 2. Präsident verhindert sind.
- 4) Aufgaben des Vorstands:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitglieds
- 5) Der Vorstand kann selbständig über die Beträge von 800,00 Euro verfügen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums erforderlich. Die Einhaltung dieser Bestimmung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden. Die Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis. Der 1. Präsident bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Präsident, bzw. bei Verhinderung des 1. und 2. Präsidenten der Vizepräsident, beruft die Sitzungen und die Versammlung ein. Er führt den Vorsitz, seine Tätigkeit ist ehrenamtlich, entstehende Aufwendungen werden erstattet.

- 6) Der Vizepräsident unterstützt den 1. und 2. Präsidenten bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er vertritt den 1. und 2. Präsidenten während dessen Abwesenheit oder Verhinderung (sh. § 9 Abs. 3).

§ 10

Das geschäftsführende Präsidium

- 1) Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Vorstand § 9 der Satzung
 - b) bis zu 2 Schatzmeister
 - c) bis zu 2 Schriftführer
 - d) bis zu 7 Beiräte
 - e) Vertreter/in der Garden
- 2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen insbesondere die Geschäftsführung der „MKG e.V.“, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der „MKG e.V.“.
- 3) Der/die Schatzmeister verwaltet/n die Kasse der „MKG e.V.“ Er/Sie besorgt/en die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat/haben sie kaufmännisch zu verbuchen. Ihm/ihnen obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Zur Tätigkeit von Geldgeschäften ist die Zustimmung des Präsidenten oder seiner Vertreters erforderlich. Der Präsident hat die Möglichkeit seine finanzielle Kompetenz teilweise oder ganz an den/die Schatzmeister zu delegieren. Die Schatzmeister erstellen eine Jahresrechnung, welche von mindestens 2 Kassenprüfern zu prüfen ist. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen
- 4) Elferräte werden von den geschäftsführenden Präsidium ernannt, sie haben beratende und repräsentative Aufgaben zu erfüllen. Ihre Pflicht ist, die Organisation und Gestaltung der karnevalistischen Veranstaltungen entsprechend den vom Präsidium gefassten Beschlüssen zu befolgen.
- 5) Ausschüsse werden im Bedarfsfall vom geschäftsführenden Präsidium ernannt.

§ 11

Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 9), das geschäftsführende Präsidium (§ 10) und mindestens zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende Personen dürfen für ein Amt nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.

- 2) Wählbar sind alle Mitglieder der „Mellichstädter Karnevalsgesellschaft“, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel und sind geheim. Sie können durch Akklamation erfolgen, wenn sich nur ein Bewerber zur Wahl stellt und die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- 5) Die Wahlen werden von einem durch die Versammlung zu wählenden Wahlausschuss bestehen aus

dem Wahlausschussvorsitzenden und

2 Beisitzern

vorgenommen. Es ist ein Wahlprotokoll zu führen, das vom Wahlausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 6) Scheidet während der Dauer einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, kann das geschäftsführende Präsidium für den Rest der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung des betreffenden Amtsgeschäfte beauftragen.
- 7) Scheidet der 1. Präsident innerhalb der Wahlperiode aus, so ist vom 2. Präsidenten, bzw. vom Vizepräsidenten unverzüglich gemäß § 12 der Satzung, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Präsidenten für den Rest der Wahlperiode einzuberufen.
- 8) Ist der 2. Präsident, bzw. der Vizepräsident ebenfalls ausgeschieden oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so trifft diese Verpflichtung das dienstälteste Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums.

§12

Die Mitgliederversammlung

- 1) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird einberufen

- a. wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens

- b. jährlich einmal, möglichst in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres
- c. bei Ausscheiden des 1. Präsidenten § 11 Abs. 7 u. 8, binnen drei Monaten
- d. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt: In diesem Falle sind die Mitglieder in der Form und unter Einhaltung der Frist des § 12 Abs. 3 a) zu laden.

2) Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresrückblick des Vorstandes
- b. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidiums und der Kassenprüfer
- c. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
- e. Genehmigung der Jahresrechnung (Kassenberichts) und Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3) Form der Berufung der Mitgliederversammlung:

- a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Veröffentlichung im „Rhön- und Streuboten“ Heimatzeitung von Mellrichstadt zu berufen.
- b. Die Berufung der Versammlung muss Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- c. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich, auch per E-Mail (wenn die E-mailadressen hinzugefügt ist) beim gesetzlichen Vorstand spätestens 4 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über diese Anträge kann dann die Mitgliederversammlung entscheiden, auch wenn sie nicht in der Einladung bezeichnet sind.

§ 13

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- 4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- 5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 15 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen
Für Wahlen gilt die besondere Bestimmung des §11 Abs. 4 und 5.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich, enthaltene Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- 4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§2 der Satzung), ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der Letzte die ganze Niederschrift.
- 3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums

- 1) Die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernissen schriftlich oder mündlich einberufen. Die Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.

- 2) Beschlussfähig ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder - nur dann gegeben, wenn neben dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sind.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
- 4) Über die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 5) aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (§ 9 der Satzung).
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mellrichstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmung

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, behördlicherseits angeordnete Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.

Mit Eintragung im Vereinsregister tritt diese Satzung an die Stelle der früheren Satzungsbestimmungen.

Diese Satzung ist neu errichtet am 21.5.2022

Unterschrift

